

Fa.
Robert Schmidt GmbH
Hauptstr. 19
57629 Müschenbach

Sachgebiet: Verkehr

Auskunft erteilt: Herr Hörter

Durchwahl: 0 26 81 – 81 2322
Telefax: 0 26 81 – 81 2300
E-Mail: marcel.hoerter@kreis-ak.de

Aktenzeichen: 32/161-03

Sprechzeiten: Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr
Mo-Di 14.00-16.00 Uhr
Do 14.00-18.00 Uhr
Dienstgebäude: Parkstraße 1
Zimmer: 061

29.03.2021

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach den §§ 44/45 StVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 44 und 45 der StVO erlassen wir hiermit auf jederzeitigen Widerruf folgende verkehrsregelnde Anordnung zur Erneuerung eines Abwasserkanals im Auftrag der VG-Werke Altenkirchen-Flammersfeld.

Ort der Sperrung und Bezeichnung der Straßen:

Vollsperrung K 24, Hasselbach-Forstmehren (siehe Lageplan)

Dauer der Sperrung:

19.Okt. – 31.März.2021 (Verlängerung bis 14.05.2021)

Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung:

Die Verkehrsregelung ist nach beigefügtem VZ-Plan unter Berücksichtigung der vorhandenen Beschilderung vorzunehmen.

Eine „Doppelbeschilderung“ bzw. eine Irritation durch Aufhebungszeichen (VZ 282, Ende aller Streckenverbote) ist zu vermeiden. Die Beschilderung ist der Örtlichkeit anzupassen.

Weitere Massnahmen zur Sicherung des Verkehrs und des Arbeitsschutzes:

1. Alle Personen, die im Verkehrsraum eingesetzt werden oder neben dem Verkehrsraum tätig sind, müssen Warnkleidung gem. DIN EN 471 entsprechend RSA-95, Punkt 8 tragen.
2. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen voll retroreflektierend sein und das RAL-Gütezeichen tragen. Es sind nur Folien vom Typ 2 zu verwenden. Als Leitbaken dürfen nur von der BAST geprüfte und zugelassene komplette Systeme nach den TL-Baken mit Folien Typ RA 2 verwendet werden.
3. Die vor Ort vorhandenen Verkehrszeichen sind in Abstimmung mit der angeordneten Beschilderung abzudecken. Bestehende Verkehrszeichen **sind ausschließlich durch zugelassene berührungsfreie Auskreuzvorrichtungen** abzudecken. Nicht zugelassene Produkte hinterlassen durch ihren Gehalt an aggressiven Lösungsmitteln irreparable Schäden an der Reflexionsschicht. Festgestellte Schäden müssen unmittelbar behoben werden.
4. Die zur Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle und zur Führung des Verkehrs angeordneten Verkehrszeichen und Einrichtungen müssen vor Baubeginn ordnungsgemäß aufgestellt sein. Sie müssen der StVO – insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2 StVO – entsprechen.
5. **Diese Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass nach der Aufstellung der Beschilderung – VOR DER ARBEITSAUFNAHME - die zuständige Straßenmeisterei zwecks Abnahme – ausschließlich per Email – kontaktiert wird. Darüberhinaus sind die Aufbruchanzeigen/-genehmigungen vor Ort bereit zu halten.**

(SM Altenkirchen, sm-altenkirchen@lbm-diez.rlp.de)

Sofern durch die Abnahme Kosten seitens der Straßenmeisterei geltend gemacht werden, sind diese durch den Bescheidbegünstigten zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 45 Abs. 6 StVO mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient, eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 24 StVG begeht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

6. Diese Anordnung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
7. **Das ausführende Unternehmen hat diese verkehrsrechtliche Anordnung an der Arbeitsstelle aufzubewahren und bei Kontrollen zur Einsicht bereitzuhalten.**
8. Auf die Verkehrsbeschränkung ist in der örtlichen Presse hinzuweisen.

Auf die **Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)**, die **Technischen Regeln für Arbeitsstätten - Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbe- reich zum Straßenverkehr – (ASR A5.2)** - Bek. d. BMAS vom 11.12.2018 – IIIb 3-34504-7 - und die **zu- sätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeits- stellen an Straßen (ZTV-SA 97)** wird hingewiesen.

Eine Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke ist jederzeit sicherzustellen.

Die weiteren Nebenbestimmungen sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

Verantwortlicher Bauleiter:

Herr Widerstein, Tel.: 02662/952135 oder 0176/19521035

Gebührenfestsetzung:

Für diese Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,-- € aufgrund § 6a des Straßenverkehrsgesetzes und § 1 des Verwaltungskostengesetzes i.V.m. Ziffer 261 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr festgesetzt.

Wir bitten um Überweisung des Betrages **innerhalb von zwei Wochen** auf eines der angegebenen Konten.

Weitere Nebenbestimmungen:

- I. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
- II. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d Straßenverkehrsgesetz –StVG-).
- III. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 4 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des StVG und können mit einer Geldbuße und einer Eintragung im Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg geahndet werden.
- IV. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
- V. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
- VI. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- VII. Es ist die Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlage zu bedienen.
- VIII. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser –vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschnitt III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
- IX. Die Arbeitsstelle ist so abzuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- X. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- XI. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- XII. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- XIII. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- XIV. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen

- nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
- XV. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
- XVI. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- XVII. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- XVIII. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- XIX. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
- XX. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- XXI. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- XXII. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
- XXIII. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- XXIV. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- XXV. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- XXVI. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
- XXVII. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.
- XXVIII. Wird die Abdeckung von Verkehrszeichen angeordnet, so sind hierfür nur zugelassene Abdeckbänder zu verwenden. Nicht zugelassene Produkte hinterlassen durch ihren Gehalt an aggressiven Lösungsmitteln irreparable Schäden an der Reflexionsschicht. Festgestellte Schäden müssen unverzüglich behoben werden.

Der Träger der Straßenbaulast fordert:

- Alle Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen haben den Vorgaben der ZTV A-StB in neuester Form zu entsprechen.
- Alle weiteren technischen Regelwerke werden als bekannt vorausgesetzt. Insbesondere gilt dies für die ZTV Asphalt, ZTV P-StB, ZTVE-StB.
- Alle verwendeten Materialien haben den entsprechenden Richtlinien und technischen Lieferbedingungen zu entsprechen. Der Nachweis ist nach Aufforderung des Straßenbaulastträgers zu führen.
- Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.

- Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Nebenbestimmungen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, 57609 Altenkirchen oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Altenkirchen, Parkstraße, 57610 Altenkirchen einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kreis-ak.de (Elektronische Kommunikation) aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Marcel Hörter)